

Revisited: Euratomeigentum an besonderen spaltbaren Stoffen

Norbert Pelzer

Von den europäischen Gründungsverträgen ist der *Euratomvertrag* (EAGV) der scheinbar unauffälligste, der gelegentlich sogar fast totgesagt wurde. Den Gegnern der Kernenergienutzung ist er ein Dorn im Auge, weil er die Förderung der friedlichen Kernenergienutzung anstrebt. Tatsächlich zielt der Vertrag gleichrangig aber auch auf den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und enthält ein Bündel von gemeinschaftlichen Kontrollinstrumenten. Der Schutzzweck räumt der Gemeinschaft in zahlreichen Bereichen eine starke Stellung gegenüber den Kernenergieutzern ein, die unmittelbare Eingriffsrechte in den Betrieb von Kernanlagen einschließen (vgl. insbesondere Art. 77 ff. EAGV). Die Stellung der Gemeinschaft wird weiter gestärkt durch das Eigentum der Gemeinschaft an besonderen spaltbaren Stoffen.

Artikel 86 Abs. 1 EAGV bestimmt: „Die besonderen spaltbaren Stoffe sind Eigentum der Gemeinschaft.“ Gemäß Artikel 86 Abs. 2 EAGV umfasst dieses Eigentumsrecht alle besonderen spaltbaren Stoffe, „die von einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt werden und der in Kapitel VII vorgesehenen Sicherheitsüberwachung unterliegen.“ Das Eigentumsrecht der Gemeinschaft an den besonderen spaltbaren Stoffen innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft entsteht automatisch und zwingend, ohne dass es eines besonderen Übertragungsaktes bedürfte, sofern die Stoffe der Sicherheitsüberwachung unterliegen, also für nicht-militärische Zwecke verwendet werden (Art. 84 Abs. 3 EAGV). Die besonderen spaltbaren Stoffe sind in Artikel 197 EAGV definiert, und diese Begriffsbestimmung ist weitgehend identisch mit der für Kernbrennstoffe in § 2 Abs. 1 Atomgesetz, so dass regelmäßig dann, wenn das Gesetz Nutzung, Umgang, Beförderung oder Besitz von Kernbrennstoffen innerhalb oder außerhalb von kerntechnischen Anlagen regelt, zugleich auch das Euratomeigentum betroffen ist.

Der materielle Gehalt des Euratomeigentums wird freilich durch Artikel 87 EAGV beschränkt: Den ordnungsgemäßen Besitzern wird „das unbeschränkte Nutzungs- und Verbrauchsrecht“ an den Stoffen eingeräumt, soweit diesem nicht Verpflichtungen aus dem *Euratomvertrag* entgegenstehen. Die Gemeinschaft hat diese Rechte grundsätzlich nicht. Auch erfährt die Gemeinschaft durch das Eigentum keinen Wertzuwachs, da der Wert den Besitzern in einem „Finanzkonto der besonderen spaltbaren Stoffe“ gutgeschrieben wird (Art. 88, 89 EAGV). Das alles beschreibt eine wesentliche und weitgehende Inhaltsbeschränkung des Euratomeigentums, die der Eigentümerin kaum etwas zu belassen scheint und die in der Vergangenheit zu Diskussionen insbesondere in Deutschland geführt hat.

Es wurde gefragt, was der Eigentümerin *Euratom* denn verbleibe, wenn das unbeschränkte Nutzungsrecht und sogar das Verbrauchsrecht nicht ihr, sondern dem ordnungsgemäßen Besitzer zustehen. Man sagte, es handele sich bei der Qualifizierung des Euratomrechts als Eigentum um eine Falschbezeichnung, allenfalls um ein nur formales oder ein bloßes Bucheigentum. Das *Euratomeigentum* an besonderen spaltbaren Stoffen sei in Wahrheit gar kein Eigentum, sondern der Begriff umschreibe die Summe der hoheitlichen Befugnisse der Gemeinschaft an besonderen spaltbaren Stoffen. Die richtige rechtliche Einordnung des Eigentumsbegriffs hatte insbesondere Bedeutung für die Beleihungsfähigkeit des Vermögenswertes Kernbrennstoff. Den „Problemen des Eigentums an besonderen spaltbaren Stoffen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen für die Energieversorgung“ war deshalb das Zweite Deutsche Atomrechts-Symposium im Jahre 1974 in Düsseldorf ausschließlich gewidmet.

Die damaligen Diskussionen müssen hier nicht referiert oder erneut belebt werden. Weiterführende Literaturhin-

weise finden sich in den Kommentaren zum Atomgesetz von *Hans Fischerhof* (2. Aufl. 1978, S. 214 ff.) und von *Heinz Haedrich* (1986, S. 81) sowie bei *Ulrich Büdenbender* u.a. (Energierrecht I. Recht der Energieanlagen, 1999, S. 416 ff.) Heute ist wohl allgemein anerkannt, dass das Eigentum der Gemeinschaft an besonderen spaltbaren Stoffen echtes zivilrechtliches Eigentum ist. Soweit ersichtlich, ist auch die Gemeinschaft selbst dieser Ansicht. Das Eigentum wird als „ein im Gemeinschaftsrecht einmaliger Typus des öffentlichen Sachenrechts“ bezeichnet – so *Jürgen Grunwald* (Das Energierrecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 265) –, aber diese Zuordnung zum öffentlichen Sachenrecht ändert nicht den zivilrechtlichen Charakter des *Euratomeigentums*, da sie lediglich die öffentliche Zweckbestimmung des Eigentums kennzeichnet und auch öffentliche Sachen einem zivilrechtlichen Eigentümer haben müssen. Dieser ist bei besonderen spaltbaren Stoffen gemäß Artikel 86 Abs. 1 EAGV die Europäische Atomgemeinschaft.

Diese Auslegung ist zutreffend und dient der Erfüllung der Vertragszwecke. Sie ergänzt und vervollständigt die der Gemeinschaft nach dem *Euratomvertrag* zustehenden Kontrollrechte, die sich lediglich auf „vertragsgemäße“ Situationen erstrecken. Geschehnisse außerhalb des Vertragsbereichs werden nicht erfasst. Werden also etwa einem ordnungsgemäßen Besitzer die Stoffe gestohlen und in ein Land außerhalb der Gemeinschaft verbracht, so enthält das Vertragsrecht keine Möglichkeiten, die Stoffe zurückzuerlangen. In diesen Fällen erweist sich der Eigentümerherausgabeanspruch (Vindikation) der Gemeinschaft als das geeignete Mittel, die Herausgabe von dem nicht ordnungsgemäßen Besitzer zu fordern.

Die zivilrechtliche Eigentümerstellung der Gemeinschaft macht diese zum „stillen Teilhaber“, wenn immer besondere spaltbare Stoffe anwesend sind. Auch abgebrannte Brennelemente fallen in das Eigentum der Gemeinschaft. Bei Stoffgemischen mit Kernbrennstoffen mit Einschluss von radioaktiven Abfällen bestehen ggfs. Miteigentümerverhältnisse, sofern die besonderen spaltbaren Stoffe weiterhin individualisierbar sind. Dagegen dürfte die Konditionierung zu nicht weiter verwertbaren nuklearen Abfällen zu einer Beendigung des *Euratomeigentums* führen.

Interessante Konstellationen können im Bereich der Atomhaftung entstehen. Der haftpflichtige Inhaber einer Kernanlage hat stets durch das *Euratomeigentum* an den Kernbrennstoffen einen Dritten, nämlich die Gemeinschaft, in seinem Boot, der gegenüber er haftpflichtig ist, sofern die Stoffe durch ein nukleares Ereignis beschädigt werden. Befinden sich die Stoffe als Brennstoff in einem Reaktor oder werden in einer anderen Kernanlage innerhalb des Geländes der Kernanlage, in der das nukleare Ereignis eintritt, gelagert, entfällt freilich die Haftung des Inhabers gemäß Artikel 3 Abs. a (i) oder (ii) des Pariser